

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 08. Juli 2021**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, ~~Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie~~, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 08. Juli 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 08. Juli 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith, statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### Allgemeines

#### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 2. Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021

durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis September 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und gegebenenfalls die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Einwandes der Oppositionsfraktionen, die eine Übersetzung des vom wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes erstellten Lastenheftes in die deutsche Sprache gewünscht hätten;

Aufgrund dessen, dass diese Forderung bereits im Lastenheft festgeschrieben ist (4. d.);

In Anbetracht dessen, dass die CWaPE die Stromtarife festlegt, die nichts direkt mit dieser Ausschreibung (Stromnetzbetreiber) zu tun hat;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert.

Artikel 2: Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt.

Artikel 3: §1: Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12:00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus Büllingen, Hauptstraße, 16, 4760 Büllingen;

§2: Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Gemeindegremium festgelegt.

Artikel 4: Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der fristgerechten Information der CWaPE zum 16.02.2022 beauftragt.

Artikel 5: Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

3. Ankauf von Mehrwegbechern (mit Logo) zwecks Zurverfügungstellung bei Großveranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08.06.2021 mit welchem der Ankauf von 15.000 Mehrwegbechern (mit Logo) dringlichkeitshalber beschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass die Kosten in Höhe von rund 5.000,00 € gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 151§1;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 08.06.2021 über den dringlichkeitshalber vorgenommenen Ankauf von 15.000 Mehrwegbechern (mit Logo) zwecks Zurverfügungstellung bei Großveranstaltungen zum Preis von 4.997,60 €.

**Immobilienangelegenheiten**

4. Verkauf eines Wegeabsplasses in Schlierbach, Gemarkung 4, Flur F, mit einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde an Herrn und Frau HOFFMANN-ANDRES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Michael HOFFMANN und der Frau Jeanine ANDRES, Schlierbach, 26/B, 4783 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Schlierbach bei obengenannter Adresse;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 10.05.2021;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Michael HOFFMANN und der Frau Jeanine ANDRES vom 25.05.2021;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 bezüglich der Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 16 m<sup>2</sup>, gelegen entlang der Parzelle Nr. 77 D, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 10.05.2021 mit blauem Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes an Herrn Michael HOFFMANN und Frau Jeanine ANDRES, wohnhaft in Schlierbach, 26/B, 4783 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch Herrn und Frau HOFFMANN-ANDRES an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 16 m<sup>2</sup> x 5,50 €/m<sup>2</sup> = 88,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, des Herrn Michael HOFFMANN und der Frau Jeanine ANDRES, sind.

5. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Atzerath an Frau Helga PAULIS und an die Eheleute COLONERUS-KELLER.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Frau Helga PAULIS, wohnhaft in Atzerath, 20, 4783 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde (Weg),

gelegen entlang ihrer Parzelle Nr. 95 G, katastriert Gemarkung 4, Flur D, in Atzerath bei ihrem Anwesen;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Parzelle Nr. 88 X ebenfalls im Eigentum der Frau Helga PAULIS befindet;

Aufgrund dessen, dass der Verkauf dieses Teilstückes keine Einschränkung, beziehungsweise Behinderung für den Winterdienst nach sich ziehen wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Eheleute Nikolaus und Anna COLONERUS-KELLER, wohnhaft in Atzerath, 23, 4783 Sankt Vith, ebenfalls von dieser Geländetransaktion betroffen sind;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 06.04.2021;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Helga PAULIS und des Kaufversprechens des Herrn Nikolaus COLONERUS und der Frau Anna KELLER vom 27.05.2021;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 4, Flur D, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 06.04.2021 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen entlang der Parzelle Nr. 88 M2, katastriert Gemarkung 4, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup>;

- Los 2, gelegen entlang der Parzelle Nr. 95 G, katastriert Gemarkung 4, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 84 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 an Herrn Nikolaus COLONERUS und Frau Anna KELLER, wohnhaft in Atzerath, 23, 4783 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Erwerber, Herrn Nikolaus COLONERUS und Frau Anna KELLER, an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 12 m<sup>2</sup> x 5,50 €/m<sup>2</sup> = 66,00 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 2 an Frau Helga PAULIS, wohnhaft in Atzerath, 20, 4783 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Erwerberin, Frau Helga PAULIS, an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 84 m<sup>2</sup> x 5,50 €/m<sup>2</sup> = 462,00 €.

Artikel 4: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Herrn COLONERUS und der Frau KELLER, sowie der Frau PAULIS, sind.

## 6. Tausch mit Herauszahlung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Ores Assets von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Sankt Vith, gelegen Wiesenbachstraße beim Freibad.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Gesellschaft Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in Avenue Jean Monnet, 2, 1348 Louvain-la-Neuve, vom 09.03.2020, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Wiesenbachstraße, beim Freibad, katastriert Gemarkung 4, Flur O, vor der Parzelle Nr. 2 C, für den Bau einer Trafostation;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 07.05.2020 und der Verkaufsurkunde des Notars Edgar HUPPERTZ vom 13.11.2020;

Aufgrund der Tatsache, dass sich herausgestellt hat, dass der gewählte Standort für den Bau einer neuen Trafostation nicht in Frage kommen kann, da sich dort im Untergrund ein Bachlauf befindet;

In Anbetracht des neuen Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, mit Datum vom 16.06.2021, laut welchem die zu verkaufende Fläche eine Größe von 36 m<sup>2</sup> aufweist;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Das Teilstück mit einer vermessenen Fläche von 36 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 2 C, katastriert Gemarkung 4, Flur O, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 16.06.2021 gelb eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Teilstück mit einer vermessenen Fläche von 36 m<sup>2</sup> an die Gesellschaft Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in Avenue Jean Monnet, 2, 1348 Louvain-la-Neuve, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Gesellschaft Ores Assets im Gegenzug die Parzelle Nr. 2 D, katastriert Gemarkung 4, Flur O, mit einer vermessenen Fläche von 33 m<sup>2</sup>. Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 240,00 € (36 m<sup>2</sup> - 33 m<sup>2</sup> = 3 m<sup>2</sup> x 80,00 €/m<sup>2</sup>) durch die Gesellschaft Ores Assets an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Parzelle Nr. 2 D, katastriert Gemarkung 4, Flur O, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass alle mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft Ores Assets sind.

## **Verschiedenes**

### **7. Neubesetzung der Stellen eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors. Vakanzklärung und Festlegung der Bedingungen der Stellenausschreibung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 88 und 99 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 28.04.2021 betreffend die Pensionierung der Generaldirektorin und des Finanzdirektors zum 01.05.2022;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2021 betreffend die Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 22.06.2021 betreffend die Neubesetzung der Stelle des Einnehmers im Öffentlichen Sozialhilfezentrum Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Ernennung der neuen Direktoren eine öffentliche Stellenausschreibung in die Wege geleitet werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Stellen des Generaldirektors und des Finanzdirektors werden ab dem 01.05.2022 vakant erklärt.

Artikel 2: Das öffentliche Anwendungsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2021 betreffend die Anpassung des Verwaltungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade.

Artikel 3: Die Besetzung der in Artikel 1 bezeichneten Ämter erfolgt auf dem Wege der Anwerbung, Beförderung oder Mobilität.

Artikel 4: Der Finanzdirektor der Gemeinde wird gleichzeitig die Funktion des Einnehmers des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith mit einem Beschäftigungsanteil von 15 % wahrnehmen. Das Gesamtvolumen der beiden Tätigkeiten entspricht einem Vollzeitäquivalent.

Artikel 5: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

## **Finanzen**

### **8. Gewährung einer finanziellen Unterstützung für öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, die von Veranstaltern**

mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 durchgeführt werden.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass während der Corona-Pandemie keine oder nur wenige kulturelle Veranstaltungen haben stattfinden können;

In Erwägung dessen, dass es angemessen erscheint, öffentlich zugänglichen Kulturveranstaltungen (Musik/Kunst) auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, die von Veranstaltern mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 durchgeführt werden, finanziell zu unterstützen;

In Erwägung dessen, dass somit eventuell zusätzliche kulturelle Veranstaltungen stattfinden werden und so die Sommer- und Ferienzeit in der Gemeinde Sankt Vith belebter und attraktiver gestaltet werden kann;

Aufgrund dessen, dass eine finanzielle Beihilfe in Form eines Zuschusses an den Veranstalter von maximal 500,00 €/Künstler/Künstlerensemble gewährt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Gelder in der 2. Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt den Veranstaltern mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith durchführen, deren Schwerpunkt in musikalischen/künstlerischen Darbietungen/Auftritten besteht, eine finanzielle Unterstützung von einem Drittel der tatsächlich bezahlten Gage(n) (Honorar) mit einem Höchstbetrag von 500,00 €/Künstler/Künstlerensemble.

Artikel 2: Der Veranstalter muss den entsprechenden Antrag mit den Ausgabenbelegen für die Gage bis zum 30.10.2021 bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

#### 9. Gewährung eines Vorschusses auf die Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Sport-, Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Vereine und Organisationen wegen der Corona-Pandemie ihre Aktivitäten einstellen mussten, insbesondere auch geplante Veranstaltungen zur Aufbesserung der Vereinskasse abgesagt oder aufgeschoben werden mussten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Vereine und Organisationen dennoch finanzielle Verpflichtungen haben und wegen fehlender Einnahmen in finanzielle Schwierigkeiten kommen können;

In Anbetracht dessen, dass die Auszahlung eines Vorschusses auf den Funktionszuschuss des Jahres 2021 den Organisationen helfen kann, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;

In Anbetracht dessen, dass ein Vorschuss in Höhe von hundert Prozent (100 %) des Zuschusses aus dem Jahr 2020 ausgezahlt werden kann, zuzüglich 80 % des Anteiles der Gemeinde Sankt Vith, welcher in diesem Jahr verdoppelt wird;

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der Funktionszuschüsse des Rechnungsjahres 2020;

In Anbetracht, dass Vorschüsse in einer Gesamthöhe von 105.692,11 € an die Sport-, Kultur- und Folklorevereinigungen ausgezahlt werden können;

Aufgrund dessen, dass die Gelder im Haushaltsplan des Jahres 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Ein Vorschuss in Höhe von hundert Prozent (100 %) des im Rechnungsjahr 2020 an die Sport-, Kultur- und Folklorevereinigungen ausgezahlten Funktionszuschusses zuzüglich 80 % des Anteiles der Gemeinde Sankt Vith, welcher in diesem Jahr verdoppelt wird, mit einer Gesamtsumme in Höhe von 105.692,11 €, wird an die in beiliegender Liste aufgeführten Vereinigungen und Organisationen ausgezahlt werden.

Die Verrechnung erfolgt mit der Berechnung und Gewährung der Funktionszuschüsse für das

Rechnungsjahr 2021.

10. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an das Jugendinformationszentrum "JIZ" (in Auflösung).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Forderungsanmeldung der VoG "JIZ" vom 15.03.2021 in Höhe von 2.657,14 € für das Jahr 2021 (Schätzung aufgrund der effektiven Kostenabrechnung des Jahres 2019);

In Anbetracht dessen, dass das "JIZ" zum 31.03.2021 aufgelöst worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinde Sankt Vith am 07.07.2021 ein Leistungsauftrag des "Jugendinfo" (Fusion des JIZ Sankt Vith und des Infotreffs Eupen) zwecks Genehmigung zugestellt worden ist;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 5 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HENKES Werner, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SOLHEID Erik):

Die Forderung in Höhe von 2.657,14 € wird erst nach Genehmigung des Leistungsauftrags der neuen VoG (Fusion JIZ und Infotreff Eupen) an diese ausgezahlt werden.

11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 17.06.2021 des Tourismusdachverbandes der Gemeinde Sankt Vith auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 47.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2021 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der trimestriellen Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Antrag der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf finanzielle Unterstützung für die Veranstaltungen beziehungsweise zur Abdeckung des Defizits für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages und der eingereichten Belege für die im Laufe des Jahres 2020 angefallenen, beziehungsweise entstandenen Ausgaben/Unkosten im Zusammenhang mit den wenigen stattgefundenen Veranstaltungen, beziehungsweise Mindereinnahmen wegen coronabedingten Ausfällen (Summertime u.a.);

In Erwägung, dass Ausgaben in Höhe von 14.942,56 € im Bereich der Organisation von Märkten und Veranstaltungen angefallen sind;

Zusätzlich gewährt die Stadt einen Corona Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €, da erhebliche Fixkosten angefallen sind und die Kosten der Aktion "St. Vith bleibt mobil" in Höhe von 1.300,00 € werden übernommen;

In Erwägung dessen, dass der Zuschuss für das Rechnungsjahr 2020 an die Fördergemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von 33.000,00 € unter Artikel 561001/332-02 vorgesehen war, aber nicht abgerufen worden ist;

Beschließt einstimmig:

Der Fördergemeinschaft Sankt Vith rückwirkend für das Jahr 2020 über den Artikel 561001/332-02/2020 einen Zuschuss in Höhe von 18.242,56 € zu gewähren.

13. Antrag der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf Zuschuss für die Organisation der Märkte und Veranstaltungen 2021. Vorschuss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der anstehenden Lockerungen in Bezug auf die Organisation von Veranstaltungen während der Coronapandemie beabsichtigt die Fördergemeinschaft Sankt Vith im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten Märkte und Veranstaltungen zu organisieren;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan 2021 unter Artikel 561001/332-02 ein Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € verfügbar ist;

In Anbetracht dessen, dass das Veranstaltungsprogramm in diesem Jahr nur begrenzt durchgeführt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Der Fördergemeinschaft Sankt Vith einen Vorschuss in Höhe von 12.500,00 € zu gewähren, für welchen dann zum gegebenen Zeitpunkt die Ausgabenbelege einzureichen sind.

14. Antrag der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Ankauf zusätzlicher Holzhäuschen (Weihnachtshäuschen).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith im Laufe des Jahres 2020 im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung die Gelegenheit hatte, 12 zusätzliche Holzhäuschen (Weihnachtshäuschen) zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gesamtkosten (Häuschen + Transportkosten) auf 6.740,00 € (ohne MwSt.) belaufen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde durch Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2014 bereits einmal den Ankauf von Weihnachtshäuschen zu 50 % bezuschusst hat;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Fördergemeinschaft auf Bezuschussung des neuen Ankaufs;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith wird ein Sonderzuschuss in Höhe von 50 % des Ankaufspreises, d. h. 3.370,00 € zum Ankauf der 12 Holzhäuschen gewährt.

Artikel 2: Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden.

15. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme der Bilanz für das Rechnungsjahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz des Rechnungsjahres 2020;

Aufgrund des Protokolls der Generalversammlung vom 17.06.2021, insbesondere dessen Punkt Nr. 4 hinsichtlich der einstimmig angenommenen Bilanz 2020;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Bilanz der VoG Sport- und Freizeitzentrum, Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, zum 31.12.2020.



16. Stadtwerke Sankt Vith - Bilanz und Ergebniskonten 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2020;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2020 mit einem Betrag von 9.096.349,44 € in Aktiva und Passiva.
  2. Die Ergebniskonten mit 2.473.555,71 €
  3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2020:
    - Allgemeiner Sektor: - 145.685,88 €
    - Wassersektor: 25.304,19 €
    - Energiesektor: - 4.145,26 €
    - Gesamtergebnis 2020: - 124.526,95 €
- zu genehmigen.

Ratsmitglied Herr Emmanuel VLIEGEN, Präsident des ÖSHZ Sankt Vith, hat aufgrund von Artikel 26, §1 - 1. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

Ratsmitglied Frau Mélanie DUPONT, Mitglied des Sozialhilferates des ÖSHZ Sankt Vith, hat aufgrund von Artikel 26, §1 - 1. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

17. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Rechnungsablage 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 02.07.2021 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 haben die Ratsmitglieder Emmanuel VLIEGEN und Mélanie DUPONT den Saal verlassen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.687.393,74 €	2.312.081,17 €	375.312,57 €
Außerordentlicher Dienst	155.211,87 €	84.502,93 €	70.708,94 €
Kassengeschäfte:	1.561.422,73 €	1.268.926,13 €	292.496,60 €
Gesamtbeträge:	4.404.028,34 €	3.665.510,23 €	738.518,11 €

Ratsmitglied, Herr Emmanuel VLIEGEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Ratsmitglied, Frau Mélanie DUPONT betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

18. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Jahr 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 08.06.2021 bei der Gemeindeverwaltung eingereichten 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2021;

Aufgrund der am 15.06.2021 stattgefundenen Konzertierung mit dem Gemeindegremium;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.920.053,00 €	2.920.053,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	68.872,00 €	81.899,00 €	-13.027,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	-13.027,00 €	13.027,00 €
Neues Resultat	2.988.925,00 €	2.988.925,00 €	0,00 €

19. Kontrolle der Stadtkasse - 1. Trimester 2021. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 11.05.2021 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 1. Trimester 2021, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.016.970,97 € belaufen.

Fragen

20. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegerechts.

1.Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Am 02.07.2021 war in der Presse von der Inbetriebnahme zweier Wasserentnahmestellen (Emmels und Galhausen) zu lesen. Die Opposition fühlt sich wieder einmal übergangen und findet das unmöglich. Über welchen Haushalt (Stadt oder Stadtwerke) wurde das finanziert und weshalb sind wir nicht informiert worden?

2. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES:

Das Gemeindegremium hat mehrmals Gespräche mit der Regierung bezüglich der Industriezonen geführt. Wie ist der Stand der Dinge? Was unternimmt das Gemeindegremium für die Kompensationsflächen?

3. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Der Umzug des 2. Kantons des Friedensgerichts Eupen-Sankt Vith in die Major-Long-Straße wurde beschlossen, dabei handelt es sich um einen Dienst für die Bevölkerung der fünf Eifelgemeinden. Wie sieht es mit der Beteiligung der vier anderen Gemeinden aus?

4. Frage: Ratsmitglied M. SCHMITZ:

Zum Schutz der Igel haben bereits mehrere Gemeinden ein nächtliches Verbot für den Einsatz von Mährobotern erteilt. Ist das Gemeindegremium gewillt, auch eine solche Verordnung zu erlassen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."